

## **SATZUNG DER STADT TRIER ZUR BESTELLUNG EINES SENIORENBEIRATES**

Auf Grundlage der §§ 24 Abs. I Satz 1 und 56 a der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2014 (GVBl. S. 72), hat der Rat der Stadt Trier in seiner Sitzung am 06.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 EINRICHTUNG EINES SENIORENBEIRATES**

Zur Wahrnehmung der besonderen Interessen älterer Menschen in Trier wird ein Seniorenbeirat vom Stadtrat bestellt. Der Seniorenbeirat ist überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig. Er vertritt die Anliegen der über 60jährigen Einwohnerinnen und Einwohner und soll den Stadtrat und seine Gremien beraten und unterstützen. Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

### **§ 2 AUFGABEN DES SENIORENBEIRATES**

- (1) Der Seniorenbeirat hat das Recht, über alle Angelegenheiten zu beraten, die Belange älterer Menschen berühren. Er gibt Anregungen und Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisationen zu Gunsten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner, damit sie möglichst lange ein selbständiges Leben führen und am sozialen, gesellschaftlichen und politischen Leben teilhaben können.
- (2) Der Oberbürgermeister trägt dafür Sorge, dass bei Angelegenheiten, die für ältere Menschen von besonderer Bedeutung sind - soweit es sich um Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt - der Seniorenbeirat beteiligt wird. Die Geschäftsordnung des Stadtrates bestimmt, in welcher Form der Seniorenbeirat an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnimmt. Im übrigen bleiben die Rechte der Einwohner nach der Gemeindeordnung unberührt.

### **§ 3 MITGLIEDER DES SENIORENBEIRATES**

(1 ) Der Seniorenbeirat besteht aus:

- a) 19 Einwohner/innen der Stadt Trier/Stellvertreter/innen entsprechend der Zahl der Ortsbezirke
- b) je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Stadtratsfraktionen/Stellvertreter/in
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Seniorenbüros Trier/ Stellvertreter/in
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Beirates der Menschen mit Behinderungen/Stellvertreter/in

- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Beirates für Migration und Integration/Stellvertreter/in

Die Mitglieder des Seniorenbeirates müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Trier mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.

- (2) Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Seniorenbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.

#### **§ 4 BILDUNG DES SENIORENBEIRATES**

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Oberbürgermeister in Abstimmung mit den Ratsfraktionen für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates Rates bestellt und vom Stadtrat bestätigt.
- (2) Die Einwohnerinnen und Einwohner sowie Ortsbeiräte und Verbände werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, dem Oberbürgermeister Vorschläge für die Mitglieder des Seniorenbeirates zu unterbreiten.
- (3) Die Vertreterinnen oder der Vertreter der im Rat vertretenen Fraktionen und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von den Fraktionen benannt.
- (4) Die Vertreterin oder der Vertreter des Seniorenbüros wird vom Träger des „Seniorenbüro Trier“ benannt.
- (5) Die Vertreterin oder der Vertreter des Beirates der Menschen mit Behinderungen wird vom „Beirat für Menschen mit Behinderungen“ Trier benannt.
- (6) Die Vertreterin oder der Vertreter des Beirates für Migration und Integration wird vom „Beirat für Migration und Integration“ der Stadt Trier benannt.

#### **§ 5 VORSITZ UND VERFAHREN**

- (1) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen.
- (2) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder Stellvertreter. Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen und setzt die Tagesordnung fest. Im Verhinderungsfall übernimmt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter die Sitzungsleitung. Die Ladung der Mitglieder soll spätestens 14 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Termine werden mit der Verwaltung abgestimmt.
- (3) Der Seniorenbeirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sitzungsleitung den Ausschlag.
- (4) Die Sitzungen des Seniorenbeirates finden öffentlich statt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstands nach erforderlich ist. Der Seniorenbeirat kann Arbeitsgruppen

bilden, in denen auch Bürgerinnen und Bürger, die nicht Mitglied sind, mitarbeiten können.

- (5) Bei den Sitzungen des Seniorenbeirates werden bei Bedarf Kommunikationshilfen (z.B. Schriftdolmetscher) eingesetzt. Auf die Barrierefreiheit der Räumlichkeiten ist zu achten. Für Mitglieder mit Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „aG“ wird die erforderliche Beanspruchung eines Fahrdienstes entsprechend vereinbarter Vergütungen erstattet.
- (6) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Verfahrensbestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates gelten entsprechend, solange in dieser Satzung keine anderen Regelungen getroffen sind und sich der Seniorenbeirat keine eigenen Geschäftsordnung gibt.

### **§ 6 GESCHÄFTSFÜHRUNG**

Die Geschäftsführung des Seniorenbeirates obliegt der Stadt Trier. Sie kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise an den Träger des Seniorenbüros Trier delegieren.

### **§ 7 ENTSCHÄDIGUNG**

Die Mitglieder des Seniorenbeirates bzw. bei Verhinderung des Mitglieds die Stellvertreterinnen/Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Trier. Der oder die Vorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung analog der Aufwandsentschädigung für den/die Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung.

### **§ 8 INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trier, den 07.10.2015

gez.: Wolfram Leibe  
Oberbürgermeister